

MANDANTEN . BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

Ausgabe 2/2007

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

Sehr geehrte Mandanten,

Bürokratieabbau steht ganz weit oben auf der Agenda der Bundeskanzlerin.

Zunächst wird auf verdecktem Weg eine Personenkennziffer eingefügt, die eine eindeutige Identifizierung in allen Belangen des öffentlichen Lebens ermöglicht.

Ein weiteres Ergebnis der Bemühungen ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“. Neben vielen Neuerungen zwingt diese Vorschriften, Angaben über Handelsregisternummer, Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat nun auch in E-Mails zu verwenden.

Was wir wohl noch alles an „Bürokratieabbaumaßnahmen“ zu erwarten haben?

Auch die Umsatzsteuererhöhung ist noch längst nicht verkraftet.

Ihr besonderes Interesse möchten wir daher auf die Anpassung der Verträge an den neuen Umsatzsteuersatz lenken und hoffen, Ihnen eine echte Handlungsempfehlung damit geben zu können.

„Bürokratieabbau“ hat seinen Preis. Diesen gilt es zukünftig zu löhnen, wer bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft einholt.

Bei der Lektüre unseres Mandantenbriefes wünschen wir Ihnen viel Spaß.

Rostock, im Februar 2007



Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

Vorschau auf Steuertermine im Monat März 2007

12. März: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer (Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.03.)
15. Februar: Gewerbesteuer, Grundsteuer (Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02.)

Lückenlos erfasst

Zum 1. Juli 2007 bekommt jeder Bürger eine Identifikationsnummer von Geburt an. Zuständig für die Vergabe der ID-Nummern ist das Bundeszentralamt für Steuern. Von dort bekommt jeder in Deutschland gemeldete Einwohner Post. Zunächst müssen die Bürger diese Nummern an ihre privaten und gesetzlichen Rentenversicherungen weitergeben. Versicherer, die von ihren Kunden keine Nachricht erhalten, besorgen sich die Kennung direkt beim Bundeszentralamt in Bonn. Mithilfe der Nummer sollen alle Alterseinkünfte in der Steuererklärung erfasst und miteinander abgeglichen werden. Allein die Tatsache, dass auch Neugeborene durchnummeriert werden, deutet auf eine umfassendere Nutzung der Datensammlung hin. Es ist bereits absehbar, dass künftig sämtlichen Steuerdaten mit der ID-Nummer verknüpft werden sollen, auch wenn es bislang an entsprechenden Verordnungen noch fehlt. Es heißt im Bundesministerium für Finanzen, dass die derzeitige Steuer Nummer durch die ID-Nummer ersetzt werden soll. Weiterhin ist geplant, die Nummer für die gesamte Kommunika-

Inhalt

- Lückenlos erfasst
- Englische Limited muss Beiträge an die IHK leisten
- Anpassung der Verträge, die als Rechnung dienen
- Pflichtangaben auf Geschäftskorrespondenz
- Gebührenpflicht für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte
- Firmenparkplatz
- Bezeichnung in der Rechnung
- Kindergeldanspruch

tion des Steuerpflichtigen und Dritten mit Finanzbehörden zu verwenden. Auch Banken oder der Arbeitgeber dürften in nicht allzu ferner Zukunft verpflichtet werden, ihre Mitarbeiter und Kunden unter der ID-Nummer zu führen, um für Anfragen der Steuerbehörden gerüstet zu sein. Die Nummer soll nach Aussage des BMF auch den Austausch mit ausländischen Behörden erleichtern.

Englische Limited muss Beiträge an die IHK leisten

Der Trend vieler Unternehmensgründer, anstatt einer deutschen GmbH bevorzugt eine Limited zu gründen, hält weiter an. Immer wieder taucht die Frage auf, ob solche Gesellschaften in

Deutschland Mitglied der IHK werden und ob sie von solchen Beitragszahlungen freigestellt werden können.

Die Antwort auf diese Fragen gaben die Richter des Verwaltungsgerichtes Darmstadt. Eine englische Limited mit

Niederlassung in Deutschland ist Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer und muss im Rahmen dieser Mitgliedschaft auch die vorgeschriebene Beitragszahlung leisten. Mit der von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Niederlassungsfreiheit lasse sich die Beitragserhebung vereinbaren, da die Beiträge auch von inländischen Gewerbetreibenden erhoben werden und von der Höhe her nicht sehr ins Gewicht fallen. Die Klägerin beantragte daraufhin die Befreiung von der Beitragspflicht nach

§ 3 Abs. 3 S.3 IHKG. Nach dieser Vorschrift müssen Kammerangehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, unter bestimmten Voraussetzungen keine Beiträge leisten. Doch die Limited hätte ihre Niederlassung nach §§ 13d, 13e HGB eintragen lassen müssen. Aus dem Verstoß, die Limited nicht eintragen zu lassen, darf sich kein Vorteil hinsichtlich der Beitragspflicht ergeben.

Praxistipp:

Insbesondere Existenzgründer, die sich für die Rechtsform der englischen Limited entscheiden und von Deutschland aus tätig werden, sollten ihre Gesellschaft ins Handelsregister eintragen lassen und anfallende IHK-Beiträge in ihren Kapitalbedarf einkalkulieren. Zudem gilt: Ist eine Limited ins Handelsregister eingetragen, signalisiert das mehr Seriosität, was sich bei der Auftragsvergabe an solche Gesellschaften nur positiv auswirken kann.

Anpassung der Verträge, die als Rechnung dienen

Verträge fungieren vielfach als Rechnung, insbesondere bei Dauerleistungen z. B. Mietverträge, Wartungs- oder Beratungsverträge. Im Zuge der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 1. Januar 2007, sind diese Verträge an den neuen Umsatzsteuersatz anzupassen.

Dies gilt auch für sogenannte Altverträge, die vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurden.

Eine Rechnung ist ein Dokument, mit dem über eine Lieferung oder Dienstleistung abgerechnet wird. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Rechnung sind gesetzlich bestimmt.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist vor allem für den Leistungsempfänger entscheidend.

Nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug.

Verträge über Dauerleistungen können als Rechnung fungieren, wenn sie alle erforderlichen Rechnungsabgaben beinhalten. Ist der Leistungszeitpunkt nicht angegeben, reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt, z. B. aus dem Kontoauszug.

Anpassung der Verträge

Die Finanzverwaltung teilte im Zuge der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % mit, dass die Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung fungieren, an den neuen Umsatzsteuersatz anzupassen sind.

Gleichzeitig sind sämtliche gesetzlichen Rechnungsbestandteile mit aufzuführen.

Auch vor dem 1. Januar 2004 geschlossene Verträge über Dauerleistungen, für die bisher Vereinfachungsregelungen der Finanzverwaltung galten, sind anzupassen.

Handlungsempfehlung

Es bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1. Der Vertrag über die Dauerleistung wird ergänzt. Hierzu wird ein Dokument erstellt, das die unten aufgeführten Rechnungsangaben beinhaltet und des weiteren Bezug auf den Vertrag nimmt, z. B.: „Hiermit wird der Vertrag vom geändert.“ Es ist darauf zu achten, dass Teilleistungen vereinbart werden, z. B.: „die Mietleistung wird monatlich erbracht und der Mietzins ist monatlich fällig.“

2. Es werden Rechnungen für den jeweiligen Teilleistungszeitraum ausgestellt, z. B.: „Rechnung für den Monat Januar 2007“. Die Rechnungen enthalten die unten aufgeführten Rechnungsabgaben.

Rechnungsbestandteile

Folgende Angaben sind in einer Rechnung aufzuführen:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers;

- die Steuernummer (.../.../...) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DE+9 Ziffern) des leistenden Unternehmers;
- das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum); eine fortlaufende Rechnungsnummer;
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Dienstleistung; der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung;

Bei Zahlungseingang vor Leistungserbringung:

- der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Nettobetrag) für die Lieferung oder Dienstleistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und der anzuwendenden Steuersatz sowie der auf das Entgelt (Nettobetrag) anfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt.

Gebührenpflicht für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte

Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2007 erstmals eine Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Anträge auf verbindliche Auskunft eingeführt.

Die Gebührenpflicht stellt eine Abkehr vom Grundsatz dar, dass Handlungen der Finanzverwaltung kostenfrei erfolgen.

Die Gebühr wird –ähnlich wie bei der Ermittlung des Streitwerts im finanzgerichtlichen Verfahren– nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (sog. Gegenstandswert).

Hierbei soll der Antragsteller den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung maßgeblichen Umstände im Antrag auf verbindliche Auskunft darlegen.

Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 € ,dies entspricht einer Gebühr von 121 €. Weitere Gegenstandswerte und Gebühren sind:

100.000 €	856 €
500.000 €	2.956 €
1.000.000 €	4.456 €
10.000.000 €	31.456 €
30.000.000 € (Höchstgrenze)	91.456 €

Fraglich ist ferner, ob die im Zusammenhang mit der Einholung einer verbindlichen Auskunft entstehenden Gebühren als Betriebsausgaben resp. Werbungskosten abgezogen werden können. Ob dies der Fall ist, hängt entscheidend davon ab, welches steuerli-

Handelsübliche Leistungsbezeichnung in der Rechnung ?

In einem von BDO DWT AG vertretenen Fall, vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass nur die Gerätenummer von Mobiltelefonen (IMEI-Nummer) eine handelsübliche Bezeichnung in einer Rechnung darstellt. Rückfragen bei namhaften Herstellern hätten diese Auffassung bestätigt. Bei fehlender Angabe wird der Vorsteuerabzug versagt und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU Mitgliedsstaat die Umsatzsteuerbefreiung verwehrt, weil im Rahmen des erforderlichen Belegnachweises eine ordnungsgemäße Rechnung nicht vorgelegt werden könne.

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist umstritten, da sich das Erfordernis der Angabe der IMEI-Nummern von Mobiltelefonen nicht aus der gesetzlichen Norm eindeutig ableiten lässt.

Der Bundesfinanzhof gewährte im Jahr 2006 in einem Fall den Antrag des Steuerpflichtigen auf Aussetzung der Vollziehung, bei dem das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht zugelassen hatte, weil in den Rechnungen über die Lieferung von Mobiltelefonen die Gerätenummern nicht angegeben waren (BFH, Beschluss vom 6. April 2006, Az. V B 22/06).

Eine Entscheidung in der Hauptsache steht jedoch noch aus.

Steuerpflichtige sollten jedoch in solchen Fällen Rechtsbehelf einlegen und versuchen, die Rechnungen um die fehlenden Nummern ergänzen zu lassen.

Bislang sind uns keine Fälle bekannt, dass diese restriktive Rechtsauffassung auch bei vergleichbaren Gegenständen wie Computern etc. vertreten wird. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich jedoch eine möglichst genaue konkrete Angabe des konkreten Liefergegenstandes.

che Interesse mit dem Antrag verbunden ist:

Während Kosten einer verbindlichen Auskunft, welche Steuern betrifft, die Betriebsausgabe sind (z.B. Gewerbesteuer) unstrittig als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sind Kosten für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte, die nichtabzugsfähige Steuern sind (z.B. Körperschaft- und Einkommenssteuer) nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Oftmals wirken sich verbindliche Auskünfte sowohl auf abzugsfähige als auch auf nicht abzugsfähige Steuern aus. Folgerichtig muss in diesen Fällen

eine steuerliche Berücksichtigung unterbleiben, als sich die verbindliche Auskunft auf nicht zum Abzug zugelassene Steuern bezieht.

Wenngleich die Höhe der Gebühr in vielen Fällen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein dürfte, so ist dennoch fraglich, ob die Finanzverwaltung generell für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren erheben darf. Es ist zu erwarten, dass diese Frage in nicht allzu ferner Zeit Gegenstand eines Verfahrens beim BFH oder BVerG wird.

Firmenparkplatz ist nicht steuerrelevant

Für einen eigens von einem Unternehmen angemieteten Dienstwagen-Parkplatz muss ein Arbeitnehmer keine zusätzlichen Steuern zahlen. Obwohl eine entsprechende Entscheidung des Finanzgerichtes Köln aus dem vergangenen Jahr vorliegt, ist auf einer Sit-

zung der Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder beschlossen worden, diese Urteil nicht anzuwenden. Nur wenn der Parkplatz durch den Arbeitnehmer angemietet sei und er hierfür einen Geldersatz erhält, liegt

nach Ansicht der Referenten ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Das Finanzgericht Köln hatte argumentiert, dass solch ein Parkplatz nicht eine bloße Begleiterscheinung funktional betrieblicher Ziele sei, sondern die Arbeitnehmer an der Überlassung eines

ständig freien, überdachten, sicheren und arbeitsplatznah gelegenen Stell-

platzes auch eine erhebliches Eigenin-

teresse hätten, welches über die Erlangung einer Annehmlichkeit hinausgehe.

Pflichtangaben auf Geschäftskorrespondenz

Seit Jahresbeginn haben Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften aufgrund der geänderten §§ 35a GmbHG, 80 AktG die in diesen Vorschriften genannten Pflichtangaben auf allen Geschäftsbriefen unabhängig von deren Form anzugeben, d.h. entsprechende Angaben sind auch im E-Mailverkehr erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass Abmahnvereine darauf lauern, E-Mails ohne diese Angaben zu ergattern. Anschließend werden sie zur Unterlassung auffordern. Diese Aufforderung wird nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung gebührenpflichtig.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, Ihren E-Mail Fuß entsprechend anzupassen.

BUNDESFINANZHOF Aktuell

Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeiterwerbtätigkeit

Geht das Kind in dem Zeitraum, in dem es die gesetzlichen Voraussetzungen eines Berücksichtigungstatbestandes i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt einer Erwerbstätigkeit nach und übersteigen seine gesamten Einkünfte und auf Kindergeld Bezüge den (anteiligen) Jahresgrenzbetrag nicht, besteht ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeiterwerbstätigkeit (Änderung der Rechtsprechung) . EStG § 32 Abs. 4

Urteil vom 16. November 2006 III R 15/06

Vorinstanz: FG Berlin vom 12. April 2005 10 K 10336/04 (EFG 2006, 1849)

Einkommensteuer

Eine Einkommensteuererklärung ist auch dann "nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" abgegeben, wenn ein - auch einseitig- privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck verwendet wird, der dem amtliche Muster entspricht.

Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 15/02

Vorinstanz: FG des Saarlandes vom 3. Januar 2002 1 K 243/99 (EFG 2002, 660),

Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 / 49 30 28-0 bestellen.

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Hans-Georg Göken

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-65
Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Ruth Velke

Wirtschaftsprüferin
Telefon: 0381/4930-28-61
Ruth.Velke@bdo.de

Ingrid Dotzlaff

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-19
Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Petra Karsupke

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-35
Petra.Karsupke@bdo.de

Armin Heßler

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-11
Armin.Hessler@bdo.de

Petra Mosebach

Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Telefon :0381/493028-10
Petra.Mosebach@bdo.de

Andreas Hidde

Steuerberater
Telefon: 0381/493028-12
Andreas.Hidde@bdo.de

Daniela Weinert

Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-22
Daniela.Weinert@bdo.de